

**SG Kassel**, Urteil vom 20.0.2014 – S 9 R 19/13

Rentenversicherung – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben –stufenweise Wiedereingliederung – kein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten zur Arbeit – Abgrenzung zur medizinischen Rehabilitation

### **Leitsatz**

Gegenüber dem Rentenversicherungsträger besteht während einer von diesem erbrachten stufenweisen Wiedereingliederung kein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz.

### **Orientierungssatz**

Anderes kann gelten, wenn die stufenweise Wiedereingliederung als Belastungserprobung im Rahmen einer medizinischen Rehabilitation nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX durchgeführt wird.

---

### **Tenor**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Fahrtkosten für die Dauer einer stufenweisen Wiedereingliederung.

Die am ... geborene Klägerin ist Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte. Vom 11.04.2012 bis 09.05.2012 nahm sie zu Lasten der Beklagten eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch. Die Entlassung erfolgte arbeitsunfähig mit Empfehlung von stufenweiser Wiedereingliederung. Diese fand dann vom 28.05.2012 bis 03.08.2012 statt.

Mit Fax vom 12.06.2012 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Übernahme der Fahrkosten für ihren Weg zur Arbeit für die Dauer der stufenweisen Wiedereingliederung mit der Begründung, dass es ihr aufgrund des gering bemessenen Übergangsgeldes von täglich 28,57 € nicht möglich sei, ihre täglichen Fahrten zur Arbeit selbst zu finanzieren.

Mit Bescheid vom 21.06.2012 teilte die Beklagte (u.a.) der Klägerin mit, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Fahrkosten nicht gewährt würden.

Am 12.07.2012 legte die Klägerin durch Schreiben ihres Bevollmächtigten Widerspruch ein. Sie vertrat die Auffassung, dass es sich bei der stufenweisen Wiedereingliederung um

eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation handele. Gemäß § 44 SGB IX würden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch Reisekosten ergänzt. Die Fahrten zum Betrieb seien notwendig, um die dort stattfindende stufenweise Wiedereingliederung durchzuführen. Daher stünden die Fahrkosten in unmittelbarem Zusammenhang.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.12.2012 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin mit der Begründung zurück, dass es sich bei stufenweiser Wiedereingliederung nicht um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation handele.

Am 11.01.2013 ist die Klage beim Sozialgericht Kassel eingegangen.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, dass es sich bei der stufenweisen Wiedereingliederung um eine Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation handele. Dies ergebe sich ihrer Meinung nach aus der Systematik: § 28 SGB IX befinde sich im Kapitel mit der Überschrift „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“. Während einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation bestehe gemäß § 44 SGB IX Anspruch auf Reisekosten im Sinne von § 53 SGB IX. Nach der Rechtsprechung des BSG stehe eine stufenweise Wiedereingliederung im engen Zusammenhang mit der medizinischen Rehabilitation und daher habe die Beklagte wegen Einheitlichkeit auch die Fahrkosten zu übernehmen. Im Termin am 20.05.2014 hat die Klägerin mitgeteilt, von (abgerundet) 14 km Entfernung x 40 Cent je Entfernungskilometer x die Tage von Montag bis Freitag im Zeitraum vom 29.05.2012 bis 03.08.2012 (da der 28.05.2012 ein Feiertag gewesen sei) auszugehen. In der mündlichen Verhandlung am 20.05.2014 hat die Klägerin die Meinung vertreten, dass die Berufung zuzulassen sei, weil durch die Frage eines etwaigen Anspruches auf Fahrtkosten während stufenweiser Wiedereingliederung nicht nur sie, sondern eine Vielzahl von solche in Anspruch nehmender Personen betroffen seien.

Die Klägerin beantragt,  
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.06.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2012 zu verurteilen, der Klägerin Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit während der stufenweisen Wiedereingliederung im Zeitraum vom 28.05.2012 bis 03.08.2012 nach gesetzlicher Maßgabe zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an ihrer Auffassung fest, dass es sich bei der stufenweisen Wiedereingliederung nicht um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation handele, da diese nicht bei den Leistungen in § 26 Abs. 2 SGB IX aufgezählt werde. Auch sei eine stufenweise Wiedereingliederung keine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX. Sie sei vielmehr in § 28 SGB IX separat geregelt. Sie ist der Meinung, dass der Gesetzgeber, wenn er die stufenweise Wiedereingliederung als Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation habe sehen wollen, diese in § 26 SGB IX hätte aufnehmen

können und der eigenständige § 28 SGB IX dann nicht erforderlich gewesen sei. Auch im Recht der Krankenversicherung sei die stufenweise Wiedereingliederung nicht bei den Leistungen, sondern bei den Beziehungen zu den Leistungserbringern erwähnt – dementsprechend gebe es Krankengeld nicht aufgrund der stufenweisen Wiedereingliederung, sondern aufgrund der weiterhin bestehenden Arbeitsunfähigkeit. Im SGB VI ergebe sich der Anspruch auf Übergangsgeld nicht aus § 20 SGB IX, sondern aus § 51 Abs. 5 SGB IX: danach werde Übergangsgeld gewährt, wenn die stufenweise Wiedereingliederung im unmittelbaren Anschluss an die Leistung zur medizinischen Rehabilitation erfolge – aus diesem Wortlaut werde schon deutlich, dass es sich bei der stufenweisen Wiedereingliederung nicht um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation handele. Demzufolge sei auch nicht die Reisekostenregelung in § 53 SGB IX anwendbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten und Unterlagen, insbesondere des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand dieser Entscheidung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, da sie sich gegen die Ablehnung eines Antrages auf Gewährung von Sozialleistungen und somit gegen einen belastenden Verwaltungsakt richtet und mit ihrem Begehren eine Leistung betrifft, auf die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch besteht. Die Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor.

Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 21.06.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.12.2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat zu Recht abgelehnt, der Klägerin Fahrkosten für die Zeit der stufenweisen Wiedereingliederung zu gewähren.

Angesichts dieses Ergebnisses und die Herleitbarkeit des Begehrs der Klägerin aus ihren Angaben, hat die Kammer auf ein Drängen zu einer konkreten Bezifferung verzichten können (vgl. dazu allgemein BSG vom 22.04.2008 – B 1 KR 22/07 R, zitiert nach juris). Ausgehend von (abgerundet) 14 km Wegstrecke x 0,40 € pro Entfernungskilometer x Montage bis Freitage im Zeitraum 28.05.2012 bis 03.08.2012 (unter Herausnahme des Pfingstmontages 28.05.2012 damit 49 Tage) ergibt sich ein Betrag von 274,40 €.

Dahinstehenlassen kann die Kammer zunächst die Ungenauigkeit, dass das von der Klägerin in Bezug genommene Bundesreisekostengesetz (§ 5) nicht von 40 Cent pro Entfernungskilometer spricht, sondern von 20 Cent zurückgelegter Strecke.

Zur Überzeugung der Kammer gab es jedoch im Zeitraum 28.05.2012 bis 03.08.2012 nur 48 Arbeitstage – auch der 07.06.2012 war ein Feiertag (Fronleichnam).

Anspruch auf Reisekosten 29.05.2012 bis 20.06.2012 (damit für 17 der geltend gemachten 49 Arbeitstage) hat die Klägerin auch bereits deshalb nicht, weil sie deren Erstattung nicht zuvor bei der Beklagten beantragt hat und vor Tätigkeit eigener Aufwendung nicht erst die Entscheidung der Beklagten vom 21.06.2012 abwartet hat (vgl. diese Frage aufwerfend BSG vom 22.04.2008, aaO). Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 S. 2 SGB VI für eine Kostenerstattung bei bereits durchgeführten Fahrten liegen nicht vor.

Letztlich kann die Kammer diese Punkte dahinstehen lassen. Ein Kostenerstattungsanspruch für den Zeitraum 29.05.2012 bis 20.06.2012 und ein Naturalleistungsanspruch für den Zeitraum 21.06.2012 bis 03.08.2012 scheitern bereits aus anderen Gründen.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Fahrkosten zur Arbeit während der stufenweisen Wiedereingliederung. Eine eigenständige Norm oder eine ableitbare Kette für ihr Begehren nennt die Klägerin selbst nicht.

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 SGB IX werden Reisekosten im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten übernommen. § 53 SGB IX stellt eine sog. „ergänzende Leistung“ dar und setzt eine entsprechend „ergänzbare“ Hauptleistung voraus. Dem Wortlaut des § 53 SGB IX ist unmittelbar zu entnehmen, dass als entsprechende Hauptleistung nur eine medizinische Rehabilitation oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommt.

Zwischen den Beteiligten unstrittig und zur Überzeugung der Kammer handelt es sich bei einer stufenweisen Wiedereingliederung nicht um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Eine stufenweise Wiedereingliederung stellt nach Auffassung der Kammer auch keine Leistung zur medizinischen Rehabilitation dar, die einen Anspruch auf Fahrkosten gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 SGB IX auslöst.

§ 26 Abs. 1 und 2 SGB IX zählt die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auf. Stufenweise Wiedereingliederung findet sich in dieser Aufzählung nicht. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr dazu entschieden, die stufenweise Wiedereingliederung separat in § 28 SGB IX zu regeln. Angesichts dieser klaren Trennung durch den Gesetzgeber vermögen Argumente hinsichtlich der systematischen Nähe bzw. hinsichtlich Kapitelüberschriften im Gesetz die Kammer nicht zu überzeugen.

Die Trennung zwischen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und stufenweiser Wiedereingliederung hat ihren Ursprung darin, dass es sich bei Leistungen zur

medizinischen Rehabilitation um eine Leistung zur Förderung der Erwerbsfähigkeit ist, bei denen eine sozialrechtliche Mitwirkungspflicht des Arbeitsunfähigen besteht nach § 63 SGB I. Die stufenweise Wiedereingliederung ist hingegen keine solche Leistung zur Förderung der Erwerbsfähigkeit und löst keine entsprechenden Mitwirkungspflichten aus. Weder Versicherter noch Arbeitgeber hat bei der stufenweisen Wiedereingliederung eine Mitwirkungspflicht (vgl. BeckOK, SGB V, § 74 Rn. 6, zitiert nach beck-online).

Eine Leistung nach § 28 SGB IX kann nach Auffassung der Kammer nur durch solche ergänzenden Leistungen begleitet werden, die auf Leistungen nach § 28 SGB IX Bezug nehmen. Eine solche Bezugnahme hat der Gesetzgeber in § 51 Abs. 5 SGB IX etwa hinsichtlich des Übergangsgeldes ausdrücklich vorgenommen. In § 53 SGB IX findet sich ein solcher Verweis auf die stufenweise Wiedereingliederung hingegen nicht. Hintergrund der Zahlung von Übergangsgeld nach § 51 Abs. 5 SGB IX während der stufenweisen Wiedereingliederung ist auch nicht die Teilnahme des Versicherten an einer solchen – sondern die weiterhin bestehende Arbeitsunfähigkeit (vgl. BeckOK, aaO, Rn. 7) .

Der Gesetzgeber hat damit dem Gedanken der Einheitlichkeit von Maßnahme der medizinischen Rehabilitation und stufenweiser Wiedereingliederung infolge ihres unmittelbaren Anschlusses (vgl. BSG vom 20.10.2009 – B 5 R 44/08, zitiert nach juris) Rechnung getragen und die sachliche Zuständigkeit regeln wollen. Bei erfolgloser Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme kann deren Endziel unter Umständen erst durch eine erfolgreiche stufenweise Wiedereingliederung erreicht werden. Eine stufenweise Wiedereingliederung ist jedoch generell eine eigenständige Maßnahme der zweiten Phase (vgl. BSG vom 29.01.2008 – B 5a/5 R 26/07 R, zitiert nach juris; Kasseler Kommentar, SGB IX, § 15, zitiert nach beck-online).

Bei ihrer Entscheidung hat die Kammer gesehen, dass (einige) Berufsgenossenschaften während der stufenweisen Wiedereingliederung Fahrkosten erstatten. Die Berufsgenossenschaften tun dies aber nicht für die stufenweise Wiedereingliederung nach § 28 SGB IX per se, sondern führen diese als Belastungserprobung und damit Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX durch. Dies ist im Recht der Beklagten jedoch nicht vorgesehen und im vorliegenden Fall auch nicht erfolgt.

Nach alledem hat die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für den Weg zur stufenweisen Wiedereingliederung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache selbst.

Die Berufung bedurfte der Zulassung durch das Sozialgericht, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG), es sich nicht um einen Erstattungsstreit nach § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG handelt und wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr nicht im Streit sind (§ 144 Abs. 1 S. 2

SGG). Gründe für eine Zulassung der Berufung im Sinne von § 144 Abs. 2 SGG liegen nach Auffassung der Kammer jedoch nicht vor. Insbesondere ist nicht ausreichend, dass es nach Meinung der Klägerin eine Vielzahl von möglicherweise ebenfalls antragsberechtigten Personen gebe. Dies ist jedoch durch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung des § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG nicht gemeint – würde man allein auf die Möglichkeit anderer Betroffener abstellen, läge bei nahezu jedem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung vor. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG hat ein angestrebtes Berufungsverfahren nur, wenn der Rechtsstreit sich in seiner Bedeutung nicht in dem konkreten Einzelfall erschöpft, sondern dazu dienen kann, die Rechtseinheit zu wahren oder die Entwicklung des Rechts zu fördern. Das ist der Fall, wenn die für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Ein Klärungsbedürfnis besteht jedoch u.a. dann nicht, wenn sich die Beantwortung der Rechtsfrage ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, § 144 Rn. 37, mwN). So liegt der Fall hier: die Klägerin hat selbst keine Norm oder Normenkette genannt, aus der sich ihr Anspruch ergibt.

**Ende der Abschrift**

---

**Hinweis:**

Kritische Anmerkung von

Gabriele Nellissen, jurisPR-SozR 8/2015 Anm. 3, sowie A7-2015

<https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-a7-2015/>

---